

1255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über den Antrag 604/A der Abgeordneten Franz Hums und Mag. Helmut Kukacka betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Eisenbahnbeförderungsgesetz 1988 geändert werden

Dem gegenständlichen Antrag waren folgende Erläuterungen beigegeben:

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 452/1992 wurden auch Bestimmungen des Eisenbahngesetzes und des Eisenbahnbeförderungsgesetzes geändert.

Bei der Endfassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 452/1992 wurden zwei Bestimmungen des Eisenbahngesetzes und eine Bestimmung des Eisenbahnbeförderungsgesetzes durch schreibtechnische Versehen nicht in der ursprünglich beabsichtigten Form kundgemacht; dies soll nunmehr berichtigt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Punkt I. 1. (§ 49 Abs. 1 erster Satz des Eisenbahngesetzes)

Auf Grund eines schreibtechnischen Versehens wurde eines der Kriterien der Sicherung schienengleicher Eisenbahnübergänge, nämlich die Bedürfnisse des Verkehrs, in der Endfassung des § 49

Abs. 1 erster Satz nicht mehr abgedruckt; dies soll berichtigt werden.

Zu Punkt I. 2. (§ 49 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes)

Auf Grund eines schreibtechnischen Versehens wurde der letzte Satz des § 49 Abs. 2, nämlich der Verweis auf § 48 Abs. 2, in der Endfassung versehentlich nicht mehr abgedruckt, was nunmehr berichtigt werden soll. Gleichzeitig wird die Gelegenheit benützt, die wiederholt eingeforderte Klarstellung, daß der Verweis auf § 48 Abs. 2 sinnvollerweise auch Abs. 3 und Abs. 4 einschließen muß, zu treffen.

Zu Punkt II. (§ 6 Abs. 3 des Eisenbahnbeförderungsgesetzes)

Durch ein schreibtechnisches Versehen wurde die Neufassung des letzten Satzes nicht eingefügt, sondern an die alte Fassung zusätzlich angefügt. Dieses Versehen wird nunmehr behoben.

Der Verkehrsausschuß hat den Initiativantrag 604/A in seiner Sitzung am 6. Oktober 1993 in Verhandlung gezogen und diesen einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 10 06

Franz Hums
Berichterstatter

Franz Hums
Obmann

/.

Bundesgesetz vom xx. XXXXXXXX-XXXXXXX 1993, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Eisenbahnbeförderungsgesetz 1988 geändert werden

gesetz BGBl. Nr. 452/1992, wird wie folgt geändert:

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 6 Abs. 3 lautet:

I. Änderungen des Eisenbahngesetzes

Das Eisenbahngesetz, BGBl. Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 452/1992, wird wie folgt geändert:

„(3) Die Eisenbahn kann für Zwecke der öffentlichen Verwaltung, für Wohlfahrtszwecke und für den Eisenbahndienst Ermäßigungen der Beförderungspreise und der Nebengebühren sowie sonstige Begünstigungen gewähren. Ermäßigungen der Beförderungspreise und der Nebengebühren sowie sonstige Begünstigungen sind auch für im Dienst öffentlicher Eisenbahnen stehende aktive und im Ruhestand befindliche Bedienstete sowie für deren Familienangehörige zulässig. Die Eisenbahn kann ferner im Einzelfall Ermäßigungen des Beförderungspreises und der Nebengebühren sowie sonstige Begünstigungen gewähren, sofern dies aus kaufmännischen Rücksichten notwendig ist. Sie hat Schriftstücke über die Ermäßigungen des Beförderungspreises sieben Jahre lang, gerechnet vom Ausfertigungsdatum an, aufzubewahren.“

1. § 49 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr setzt durch Verordnung fest, in welcher Weise schienengleiche Eisenbahnübergänge nach dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung einerseits und nach den Bedürfnissen des Verkehrs andererseits entsprechend zu sichern sind und inwieweit bestehende Sicherungseinrichtungen an schienengleichen Eisenbahnübergängen weiterbelassen werden dürfen.“

2. § 49 Abs. 2 wird angefügt:

„Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.“

III. Übergangsbestimmungen

II. Änderungen des Eisenbahnbeförderungsgesetzes

Das Eisenbahnbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 180/1988, zuletzt geändert durch das Bundes-

1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. August 1992 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.